

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Manteltarifvertrag für
den Saarländischen Rundfunk vom 12. März 1971
(MTV-SR) § 18; Überleitungstarifvertrag für die Arbeit-
nehmer des Saarländischen Rundfunks vom 16. März 1973
(ÜberlTV-SR) § 4; Vergütungsordnung für den Saarländi-
schen Rundfunk vom 16. März 1973 (VergO-SR) VergGruppen
4,5 und 6 (Tontechnikerinnen beim Saarl.Rundfunk)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 504/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 IAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 504/77

1 Sa 118/75 Saarland

Verkündet am
28. Februar 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1979 durch den Richter Dr.Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr.Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 9. Februar 1977 - 1 Sa 118/75 - aufgehoben.

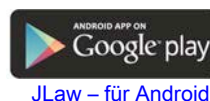
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) trat am 22. Mai 1950, die Klägerin zu 2) am 1. Dezember 1953 und die Klägerin zu 3) am 16. November 1953 als Cutterin in die Dienste des Beklagten. Seit dem 1. Januar 1962 sind die Klägerinnen als Tontechnikerinnen tätig.

Die Klägerin zu 1) arbeitet seit 1967 zusammen mit ihrem Ehemann als Toningenieur in einem Hörspielteam in der Hörspielproduktion. Die Klägerinnen zu 2) und 3) sind abwechselnd in der Produktion der Aufnahmestudios und im Sendedienst der Studiowelle Saar als Tontechnikerinnen eingesetzt. Sie werden außerdem zur Pausenablösung und bei Krankheitsvertretungen für den Sendedienst der Europawelle-Saar eingeteilt. Nach Einführung der neuen Vergütungsordnung vom 16. März 1973 (VergO-SR) mit Wirkung vom 1. Januar 1973, erfolgte eine Überleitung der Klägerinnen in die VergGr. 5 der neuen Vergütungsordnung. Der dagegen eingelegte Einspruch der Klägerinnen wurde durch Beschluß einer beim Beklagten nach näherer tariflicher Regelung gebildeten Einigungsstelle zurückgewiesen.

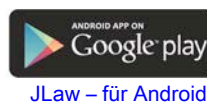
Mit ihren Klagen haben die Klägerinnen die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1973 Vergütung nach VergGr. 6 der VergO-SR vom 16. März 1973 zu zahlen.

Die Klägerin zu 1) begründet ihr Begehren damit, daß sie schon wegen ihrer Berufserfahrung in die neue VergGr. 6 hätte übergeleitet werden müssen. Unabhängig hiervon erfülle sie aber auch die sonstigen Voraussetzungen der Vergütungsgruppe, da sie eine selbständige Tätigkeit mit speziellen Sach- und Fachkenntnissen, die sie sich in ihrer 24-jährigen Tätigkeit bei dem Beklagten angeeignet habe, ausübe. Sie sei in allen Bereichen als Tontechnikerin einsetzbar. Die Anforderungen an ihre Tätigkeit seien durch die Einführung der Stereotechnik gestiegen. Viele Tontechnikerinnen seien von ihr angelernt worden. Dies gelte insbesondere für die in VergGr. 6 eingestufte Arbeitskollegin B , die eine kürzere Berufspraxis als sie besitze und lediglich in einem beschränkten Bereich im Tagesdienst tätig sei. Der Beklagte sei daher schon im Interesse der Gleichbehandlung gehalten, sie wie die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Kolleginnen B und M in die VergGr. 6 einzugruppieren. Bei der Hörspielproduktion, in der sie tätig sei, handele es sich um ein sehr diffiziles Gebiet, das besonderes Einfühlungsvermögen voraussetze. Sie arbeite zwar mit einem Toningenieur zusammen, sei jedoch in ihrer Tätigkeit weitgehend selbständig. Gerade die Hörspielerarbeit gelte bei anderen Rundfunkanstalten als die Tätigkeit, die besondere Leistungen im Tonbereich verlange. Entgegen der Meinung des Beklagten habe die Stereotechnik auch für ihren Tätigkeitsbereich zusätzliche Aufgaben gebracht.

Die Klägerinnen zu 2) und 3) stützen ihr Begehren darauf, daß sie über eine 20-jährige Berufserfahrung bei dem Beklagten verfügten und in ihrem Sachbereich völlig selbständig arbeiteten. Die Tätigkeit in den Aufnahmestudios werde überwiegend von ihnen allein ausgeübt. Der technische Ablauf liege in ihren Händen, es sei nur noch der zuständige Redakteur oder Reporter anwesend. Während des Sendedienstes sei nur der Sprecher oder Moderator zugegen. Die Hinzuziehung eines Toningenieurs sei regelmäßig nicht erforderlich. Sie verweisen darauf, daß die Tontechnikerinnen M und B in die VergGr. 6 übergeleitet worden seien, obwohl diese die gleiche Qualifikation wie sie besäßen und keine schwierigeren Arbeiten auszuführen hätten. M und B würden im Gegenteil ausschließlich im Produktionsdienst, nicht aber im Schichtdienst eingesetzt, weil sie aus Krankheits- und anderen Gründen die hier gegebenen erhöhten Ansprüche angeblich nicht erfüllen könnten. Hiervon abgesehen sei die Tätigkeit der Klägerinnen im Sendedienst ungleich höherwertiger als die in der reinen Produktion. Bei den erst für spätere Sendungen bestimmten Produktionen könnten technische Fehler jederzeit behoben werden, nicht aber bei den im Sendedienst gefahrenen Lifesendungen. Schon aus Gleichheitsgründen seien sie daher in die VergGr. 6 einzustufen. Die Tatsache, daß sie zu 57 % im Sendebereich der Studiowelle tätig seien, könne keine geringere Vergütung rechtfertigen, denn auch auf dieser Welle würden gemischte Produktionen gesendet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt
festzustellen, daß sie mit Wirkung vom 1. Januar 1973
in die VergGr. 6 VergO-SR einzugruppieren sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Vergütungsordnung bediene sich weitgehend sogenannter unbestimmter Begriffe, die inhaltlich schwierig oder gar nicht zu qualifizieren seien. So räume insbesondere Ziffer 4 des Vorwortes der VergO-SR aufgrund der allgemeinen und personenbezogenen Merkmale Leistung, Erfahrung, Vorbildung und Selbständigkeit dem Beklagten einen von den Tarifpartnern ausdrücklich zugebilligten, nicht nachprüfbaren Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum ein. Die VergO-SR enthalte auch keinerlei Bewertungs- und Entscheidungskriterien mehr, sobald beispielsweise in den Oberbegriffen zu den Vergütungsgruppen von begrenzter oder erweiterter Selbständigkeit oder von entsprechenden, umfangreichen oder umfassenden Sach- oder Fachkenntnissen die Rede sei. Schließlich seien auch die in den einzelnen Fallgruppen aufgezeichneten sich vielfach über mehrere Vergütungsgruppen erstreckenden Tätigkeiten entweder gar nicht oder nicht genügend voneinander abgrenzbar und damit nicht unterscheidungsfähig. Dies gelte vor allem für die in mehreren Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen. Ausreichende, an die auszuübende Tätigkeit und nicht an die Person der Arbeitnehmer anknüpfende Kriterien für eine präzise Abgrenzung der einzelnen Vergütungsgruppen in der Vergütungsordnung des Beklagten fehlten weitgehend. Weder ihr Wortlaut lasse erkennen, worin die von den Tarifvertragsparteien vorausgesetzten Unterschiede in den objektiven Tätigkeitsmerkmalen bestünden, noch lasse sich dies dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages, der Tarifgeschichte oder der im Zeitpunkt des Tarifabschlusses etwa bestehenden Auffassung der beteiligten Berufskreise entnehmen. Die Merkmale der einzelnen Vergütungsgruppen seien mithin einer gerichtlichen Nachprüfung in erheblichem Umfange entzogen. Für die Gerichte bleibe allenfalls die Möglichkeit, die arbeitgeberseitig vorgenommenen Eingruppierungen entsprechend § 315 Abs. 3 BGB zu überprüfen. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen – wie vorliegend – bereits eine Einigungsstelle tätig gewesen sei. Die von den Klägerinnen begehrte VergGr. 6 sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sehr versierten Tontechnikern vorbehalten, die im allgemeinen über eine sehr gute Grundausbildung und langjährige praktische Erfahrung verfügen und darüber hinaus auch eine entsprechend anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit ausüben müßten. Im Bereich der Produktion müßten die Tontechniker überdurchschnittlich schwierige Aufgaben erfüllen, also etwa bei Produktionen tätig sein, die Musik- und Wortbeiträge als vollständige, in sich geschlossene Einheiten enthielten und zu sendungsfertigen Programnteilen zusammengesetzt würden. Die VergGr. 6 sei außerdem für die Tontechniker im Sendedienst der Europawelle-Saar vorgesehen, sofern eine gewisse Berufserfahrung bei ihnen vorliege. Bei Beachtung dieser Regeln stehe den Klägerinnen ein Anspruch auf die VergGr. 6 nicht zu.

Im übrigen bestreitet der Beklagte die Angaben der Klägerin zu 1) über ihre Tätigkeit nicht, behauptet jedoch, sie sei überwiegend lediglich in der Hörspielproduktion und damit nur bei Wortproduktionen tätig und als zweite Kraft einem Tontechniker zugeordnet. Hier arbeite sie im wesentlichen auf dessen Anweisung oder auf Anweisung des Regisseurs. Schon deshalb könne selbst dann, wenn man die ohne Weisung verrichtete Tätigkeit als selbständig bezeichnen wolle, von einer besonders herausgehobenen Selbständigkeit nicht gesprochen werden. Die Einführung der Stereotechnik, bei der der Tontechnikerin im Hörspielstudio ebenfalls ein Toningenieur mit seinem Fachwissen zur Verfügung stehe, habe keine beachtenswerte Steigerung des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit der Klägerin zu 1) mit sich gebracht.

Was die Tätigkeit der Klägerinnen zu 2) und 3) angehe, so erfolge diese zu 57 % ihrer Arbeitszeit im Sendebereich der Studiowelle-Saar und nur zu 43 % der Arbeitszeit in der gemischten Produktion. Ihre Arbeit als Tontechnikerinnen bei den Sendungen der Studiowelle-Saar unterscheide sich sehr deutlich von derjenigen, die von den Tontechnikern bei der Europawelle-Saar auszuführen sei. Während sich bei den vorproduzierten Sendungen der Studiowelle mit regelmäßig längerer Dauer die Tätigkeit nach der Auflegung des Bandes und der Regulierung der Tonstärke in der Folgezeit auf die Beobachtung gleichbleibender Tonstärke beschränke, finde bei den Sendungen der Europawelle ein weitaus



- 6 -

häufigerer Wechsel zwischen den einzelnen Beiträgen statt. Dieser stelle höhere Ansprüche an die Verantwortung und Konzentration des Tontechnikers. Die Reaktion der Klägerinnen zu 2) und 3) in den nur sehr selten auftretenden Störfällen beschränke sich auf die Einfügung des nächstverfügbaren Beitrages. Diese Tätigkeit sei mechanischer Natur. Die Selbständigkeit der Tontechnikerinnen bei ihrer Tätigkeit sei somit sehr stark eingeschränkt. Bei ihrer Tätigkeit sei in den meisten Fällen ein Redakteur oder Techniker anwesend.

Im Gegensatz zu den Klägerinnen seien ihre Arbeitskolleginnen M und B ausschließlich als Tontechnikerinnen für gemischte Produktionen eingesetzt, bei denen die Verschiedenartigkeit der Tonquellen den Schwierigkeitsgrad gegenüber einfachen Wortproduktionen erhöhe. Die Tätigkeiten von M und B seien daher höherwertiger. Bei unterschiedlicher Tätigkeit könne deshalb nicht von einer Verletzung des Gleichheitssatzes gesprochen werden.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen nach Vernehmung des Zeugen F stattgegeben und den Streitwert auf 31.800,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klagen abgewiesen. Mit der Revision begehren die Klägerinnen die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

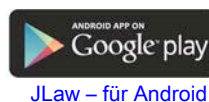
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß gegen die Zulässigkeit der Klage keine Bedenken bestehen und das rechtliche Interesse nach § 256 Abs. 1 ZPO gegeben ist. Ungeachtet der auf "Eingruppierung" gerichteten Klageanträge handelt es sich um eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage, die

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommt und als solche auch geeignet ist, den gesamten Streitkomplex zwischen den Parteien zu bereinigen (Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier; Urteil des Senats vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 - AP Nr. 3 zu § 21 MTB II; Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 -). Der Klage steht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, auch nicht die Zurückweisung des Höhergruppierungsbegehrens der Klägerinnen durch die aufgrund des Überleitungstarifvertrages - SR vom 16. März 1973 gebildete Einigungsstelle entgegen. Denn § 4 Ziff. 4 ÜberlTV-SR sieht ausdrücklich vor, daß ungeachtet der Entscheidung der Einigungsstelle der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen offen bleibt (Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

In der Hauptsache ist das Landesarbeitsgericht, nach dessen Feststellungen auf die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen der Manteltarifvertrag für den Saarländischen Rundfunk vom 12. März 1971 (MTV-SR), die Vergütungsordnung (VergO-SR) und der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Saarländischen Rundfunks (ÜberlTV-SR) jeweils vom 16. März 1973 Anwendung finden, der Auffassung, daß die Klägerinnen keinen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 6 der VergO-SR ab 1. Januar 1973 haben. Zur Begründung verweist das Landesarbeitsgericht zunächst auf seine bereits in früheren Verfahren vertretene Auffassung über die mangelnde Justitiabilität der tarifvertraglichen Vorschriften und führt ergänzend aus, daß im Hinblick auf bestimmte in mehreren Vergütungsgruppen vorkommende Tätigkeitsmerkmale den in Ziff. 4 des Vorwortes der VergO-SR genannten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Begriffen als zusätzliche Einstufungskriterien ausschlaggebende Bedeutung zukomme. Die in Ziff. 4 verwendeten Begriffe Leistung, Erfahrung und Vorbildung seien jedoch zu unbestimmt, um eine tarifgerechte Eingruppierung zu ermöglichen. Es sei daher daran festzuhalten, daß nach dem Willen der Tarifpartner dem Beklagten in Ziff. 4 des Vorworts der VergO-SR in bezug auf die sich auf mehrere Vergütungsgruppen erstreckenden Tätigkeiten ein Beurteilungs- und Bewertungsspielraum eingeräumt worden ist, der eine richterliche Nachprüfung allenfalls im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erlaube. Die Einräumung eines derart weiten Ermessensspielraumes begegne auch keinen tariflichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken. Der Höhergruppierungsanspruch der Klägerinnen stelle sich damit schon wegen des dem Beklagten eingeräumten, nur im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu überprüfenden Bewertungs- und Beurteilungsspielraumes als tarifrechtlich unbegründet dar. Eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmißbrauch - so führt das Landesarbeitsgericht näher aus - sei bezüglich der Zuordnung der Klägerinnen in die VergGr. 5 VergO-SR nicht ersichtlich.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. Sie widerspricht der Rechtsauffassung des Senats im Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - ([demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), von der abzugehen keine Veranlassung besteht. Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit der Klägerinnen ist, da der MTV-SR selbst keine allgemeinen Vergütungsgrundsätze enthält, in erster Linie von der VergO-SR auszugehen, die in ihrem mittariflicher Rechtsqualität ausgestatteten "Vorwort" u.a. folgendes bestimmt:

- "(1) Die Vergütungsordnung besteht aus dem Tätigkeitskatalog, der die Oberbegriffe und Tätigkeitsmerkmale umfaßt.
- (2) Für jede Vergütungsgruppe ist die Wertigkeit der unter diese Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeiten im Oberbegriff festgelegt.



- 9 -

- (3) Die angegebenen Tätigkeitsmerkmale kennzeichnen typische Tätigkeiten, jedoch ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung. Sie setzen außerdem den Maßstab für die Bewertung von im einzelnen nicht aufgeführten Tätigkeiten.
- (4) Wegen der mit der Eingruppierung und Einstufung von Arbeitnehmern verbundenen Schwierigkeiten erstrecken sich verschiedene Tätigkeiten auf mehrere Gruppen: Je nach Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit und Verantwortung des Arbeitnehmers."

Die anschließenden Vergütungsgruppen der VergO-SR enthalten zunächst jeweils einleitend allgemein und abstrakt abgefaßte Oberbegriffe und danach jeweils einen Katalog von Einzeltätigkeiten, von denen allerdings manche in mehreren Vergütungsgruppen nebeneinander ohne nähere Unterscheidungsmerkmale aufgeführt sind. Vorliegend ist jedoch eine Differenzierung möglich. So lautet der Oberbegriff der VergGr. 5, in der die Klägerinnen eingruppiert sind, "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind und eine erweiterte Selbständigkeit erfordern," und derjenige der VergGr. 6, in die die Klägerinnen eingruppiert zu werden begehren, "Selbständigkeit in Sach- und Fachbereichen, die entsprechende Sach- oder Fachkenntnisse voraussetzt." In beiden Vergütungsgruppen ist allerdings unter der Rubrik "Tätigkeitsmerkmal" der Tontechniker ohne nähere Differenzierung aufgeführt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten handelt es sich, wie der Senat in dem bereits zitierten Urteil vom 3. Mai 1978 entschieden hat, trotz der Verwendung teilweise sehr weitgefaßter unbestimmter Rechtsbegriffe bei der VergO-SR um justitiabiles, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den jeweiligen Oberbegriffen und der Umstand, daß dieselben Tätigkeiten oftmals ohne nähere Differenzierung nebeneinander in verschiedenen Vergütungs-



gruppen vorkommen, hindern die Rechtsanwendung der VergO-SR grundsätzlich nicht. Dem von den Tarifvertragsparteien, insbesondere in Ziff. 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich zum Ausdruck gebrachten Willen, die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer jeweils nach den für sie in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Vergütungsgruppen zu bestimmen, kann nämlich grundsätzlich auch trotz des Umstandes Rechnung getragen werden, daß sich bei der Anwendung im Einzelfall praktische Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben können. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der gesamten Rechtsordnung üblich und unvermeidlich; sie haben nicht nur in Tarifverträgen, sondern zunehmend auch in Gesetzen der verschiedensten Rechtsgebiete weitgehenden Zugang gefunden (z.B. gute Sitten, wichtiger Grund, öffentliches Interesse, sozialwidrige Kündigung, Gemeinwohl, berechtigte Interessen, besondere Umstände usw.). Vielfältige Lebenssachverhalte und ihre ständige Veränderung sind nämlich einer differenzierten, einzelfallgemäßen Reglementierung durch den Gesetzgeber oder die Tarifvertragsparteien schlechthin unzugänglich. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe kann daher im Rechtsleben nicht verzichtet werden. Der Umstand, daß unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall jeweils einer rechtlichen oder tatsächlichen Ausfüllung bedürfen und dies zu einer praktischen Erschwerung der Rechtsanwendung führen kann, stellt jedenfalls ihre grundsätzliche Justitiabilität nicht in Frage. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Tarifverträgen verstößt daher auch weder gegen rechtsstaatliche oder verfassungsrechtliche Grundsätze noch gegen das Tarifrecht.

Auch auf verwaltungsrechtliche Grundsätze oder Zusammenhänge kann nicht zurückgegriffen werden, da es sich beim Verwaltungsrecht nach seiner Art und seiner spezifischen, das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur öffentlichen Gewalt betreffenden Zweckbestimmung um vom Privatrecht und vom Arbeitsrecht wesensverschiedenes Recht handelt. Abgesehen davon kann auch und gerade im Verwaltungsrecht auf die Normierung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe schon im Hinblick auf das



- 11 -

notwendige Ermessen der Verwaltungsbehörden und die Vielfalt der Fallgestaltungen nicht verzichtet werden. Vorliegend ist daher auch nicht darüber zu befinden, unter welchen Voraussetzungen im verwaltungsrechtlichen Bereich unbestimmte Rechtsbegriffe mangels Bestimmtheit allgemeinen rechtsstaatlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Es bestehen auch im Hinblick auf Art. 5 GG keine Gründe dafür, anders zu entscheiden, da die Klägerinnen bei der beklagten Rundfunkanstalt lediglich technische Dienste leisten und keine spezifischen Aufgaben im Bereich der Meinungsbildung wahrnehmen.

Nach alledem kann daher weder aus dem Gesamtzusammenhang der VergO-SR noch aus dem mit tariflicher Rechtsqualität ausgestatteten Vorwort ein alleiniges Recht des Arbeitgebers zur Bestimmung der Vergütung der Arbeitnehmer und damit eine Beschränkung der richterlichen Nachprüfbarkeit auf billiges Ermessen gemäß § 315 BGB hergeleitet werden. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten ist der Senat schon in seinem Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - (aaO) im einzelnen entgegengetreten. Der Wortlaut des "Vorwortes" gibt für ein einseitiges Bestimmungsrecht des Arbeitgebers nichts her, obwohl eine solche Regelung rechtlich möglich wäre; es bedürfte dazu jedoch wegen ihres außergewöhnlichen Charakters einer entsprechend klaren und deutlichen Normierung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier m.w.N.). Insbesondere kann die vom Landesarbeitsgericht angenommene Rechtsfolge nicht aus Ziff. 4 des Vorwortes zur VergO-SR hergeleitet werden. Denn in Ziff. 4 wird, ähnlich wie in den Ziffern 1 und 2 des Vorwortes, von den Tarifvertragsparteien lediglich klargestellt und erläutert, daß dann, wenn verschiedene Tätigkeiten (wie hier z.B. die Tätigkeit eines Tontechnikers) nebeneinander in mehreren Vergütungsgruppen erscheinen, jeweils nach bestimmten abstrakten und in die Oberbegriffe eingegangenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rechtlichen Kriterien (Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit, Verantwortung) zu differenzieren ist. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt dem Vorwort zur VergO-SR jedoch nicht zu. Eine Kollision zwischen Ziff. 4 des Vorwortes und dem jeweiligen Oberbegriff ist damit ausgeschlossen. Für den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers sind nämlich in erster Linie die jeweiligen von Vergütungsgruppe zu Vergütungsgruppe differierenden allgemeinen Oberbegriffe maßgebend, obwohl - wie aus den Ziffern 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich - auch den Einzelbeispielen die gleiche rechtliche Bedeutung zukommt, diese aber vielfach, wie bereits aufgezeigt, ohne nähere Konkretisierung in verschiedenen Vergütungsgruppen nebeneinander erscheinen. Für die Auslegung und Anwendung der allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffe sind die Tätigkeitsbeispiele, aus denen teilweise praktisch verwertbare Unterscheidungskriterien gewonnen werden können, gleichwohl unentbehrlich (vgl. Ziff. 3 des Vorwortes zur VergO-SR). Dem Willen der Tarifvertragsparteien, die sowohl den einleitenden Oberbegriffen als auch den einzelnen Tätigkeitsbezeichnungen unmittelbare rechtliche Bedeutung beimessen, kann daher auf diese Weise voll Rechnung getragen werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 59 TVAL II).

Unter Beachtung der zuvor dargelegten Grundsätze wird daher das Landesarbeitsgericht erneut überprüfen müssen, ob die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen, denen die entsprechende Darlegungs- und Beweislast obliegt (vgl. Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehen), den geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 6 der VergO-SR ab 1. Januar 1973 rechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht wird auch die hierfür noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben. Es wird im übrigen zu berücksichtigen haben, daß der in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4, 5 und 6 genannte Begriff des "Tontechnikers" eine spezielle Tätigkeit im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens zum Inhalt hat und es daher darauf ankommt, welche Bedeutung diesem fachlich



vorgegebenen Begriff gerade beim Beklagten zukommt. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien die in einer Tarifnorm verwendeten Begriffe in der Weise wiedergeben und anwenden wollen, wie sie in den betreffenden Fachkreisen verstanden und üblicherweise angewendet werden. Mangels einer anderslautenden Äußerung der Tarifvertragsparteien ist daher auch vorliegend der Begriff des "Tontechnikers" nur in der für Funk und Fernsehen typischen, spezifischen Bedeutung zu verstehen (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker; BAG AP Nr. 119, 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). In der Rundfunk- und Fernsehbranche ist unter einem "Tontechniker" ein Arbeitnehmer zu verstehen, der im Bereich der Produktions- und Sendetechnik alle jene Aufgaben ausführt, die das Aufnehmen, Bearbeiten, Übertragen und Überwachen von akustischen Darbietungen, wie etwa das Bedienen von Studiotonbandgeräten, Überspielungen, Wort- und Musikschnitte, Überwachung von Ton- und Meldeleitungen, Vorproduktionen gemischter Sendungen und ähnliches zum Inhalt haben (vgl. Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, S. 113, Berufsklasse 4131; Blätter für Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 2/I U 22 Bildtechniker/Tontechniker). Freilich verbietet sich eine schematische Übertragung dieses allgemein definierten Begriffs des Tontechnikers. Vielmehr sind die Betriebsbezogenheit des anzuwendenden Tarifvertrages und damit die besonderen Verhältnisse beim Beklagten als einer kleineren Rundfunkanstalt angemessen zu berücksichtigen.

Weil in den Tätigkeitsbeispielen der Vergütungsgruppen 4,5 und 6 der VergO-SR der "Tontechniker" jeweils ohne Differenzierung genannt wird, ist somit letztlich entscheidend, inwieweit die in den Oberbegriffen genannten Voraussetzungen bei den Klägerinnen erfüllt sind. In allen den genannten Vergütungsgruppen wird in den Oberbegriffen der abstrakte Begriff der "Selbständigkeit" verwendet, allerdings in einer rechtlich, hinsichtlich Inhalt und Umfang unterschiedlichen und damit abgrenzbaren Weise. Der Oberbegriff der VergGr. 6 unterscheidet sich von dem der VergGr. 4 und 5 dadurch, daß er "Selbständigkeit in Sach- und Fachbereichen, die entsprechende Sach- oder Fachkenntnisse voraussetzt" fordert,



- 14 -

während die Vergütungsgruppen 4 und 5 nur danach differenzieren, daß "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind und eine begrenzte (so VergGr. 4) bzw. erweiterte (so VergGr. 5) Selbständigkeit erfordern", vorliegen müssen. Die Anforderungen an die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 6 sind also wesentlich höher als die für die VergGr. 5 der VergO-SR; erforderlich ist eine über eine nur begrenzte Selbständigkeit hinausgehende, von Weisungen zwar nicht völlig unabhängige Selbständigkeit in Sach- und Fachbereichen schlechthin, die entsprechende Sach- oder Fachkenntnisse voraussetzt. Unter "Fachkenntnissen" sind dabei die Berufskenntnisse und unter "Sachkenntnissen" die anderweitigen, allgemeinen Kenntnisse zu verstehen. Rechtlich sind Fach- und Sachkenntnisse gleich zu bewerten, da es nach dem Oberbegriff der VergGr. 6 genügt, wenn entweder entsprechende Sach- oder Fachkenntnisse benötigt werden. Tontechniker im Sinne der VergGr. 6 kann demnach nur sein, wer in dem betreffenden Aufgabengebiet selbständig, d.h. von Aufsicht und Weisungen grundsätzlich unabhängig tätig wird und die hierfür entsprechenden Sach- und Fachkenntnisse nicht nur benötigt, sondern persönlich auch besitzt (vgl. dazu Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Klägerinnen die Voraussetzungen der VergGr. 6 erfüllen, ist - obschon die VergO-SR nicht zwingend die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe vorschreibt, um die der höheren erfüllen zu können - gleichwohl im Interesse der zutreffenden Begriffsbestimmung und Begriffsabgrenzung nacheinander die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen zunächst nach den Merkmalen der Vergütungsgruppen 4 und 5 und dann nach denen der VergGr. 6 zu überprüfen (vgl. Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO).

Die Klägerin zu 1) übt ihre Tätigkeit schon 24 Jahre

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aus und ist in allen Bereichen einsetzbar. Auch die Klägerinnen zu 2) und 3) verfügen über eine 20-jährige Berufserfahrung und sind in der Lage, die höher vergüteten Tontechnikerinnen M und B zu vertreten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben alle Klägerinnen andere Tontechnikerinnen ausgebildet. Obwohl die Berufserfahrung kein unmittelbares tarifliches Tätigkeitsmerkmal darstellt, läßt sich aus diesen Umständen dennoch auf das Vorhandensein der entsprechenden Sach- oder Fachkenntnisse bei den Klägerinnen schließen. Sollte es ferner zutreffen, daß die Klägerinnen - wie von ihnen vorgetragen - völlig selbständig in ihrem Sach- und Fachbereich arbeiten, dann wären die Voraussetzungen der VergGr. 6 als erfüllt anzusehen. Das Landesarbeitsgericht wird jedenfalls zunächst dem teilweise bestrittenen und ggf. auch noch zu vervollständigenden Tatsachenvortrag der Klägerinnen nachzugehen, etwaige Beweise zu erheben und die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben. Im Rahmen seines besonders großen Beurteilungsspielraumes (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II; Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO) wird es sodann zu entscheiden haben, ob die Ansprüche der Klägerinnen begründet sind.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht hingegen ausgeführt, daß die Klägerinnen auf die eingeklagte Vergütung weder einen unmittelbaren vertraglichen noch einen Anspruch aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes (nicht Verletzung des Gleichheitssatzes, wie der Beklagte ausführt) haben. Der arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nr. 34 und 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Eine sachfremde Differenzierung bzw. Schlechterstellung zu Lasten der Klägerinnen ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mit zu entscheiden haben.

Dr. Feller
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)
Dr. Köpfka

Dr. Jobs

[JLaw - für Android](#)

Dr. Böhlen

[JLaw - für iOS](#)